



GLOSSAR DES NAHVERKEHRS

Was Sie schon immer über den
Linienbus wissen wollten:
Wichtige Begriffe von A bis Z

Inhaltsverzeichnis

A	6
B	10
C	13
D	14
E	14
F	16
G	18
H	19
I	20
J	22
K	22
L	23
M	24
N	25
O	26
P	29
Q	30
R	30
S	31
T	34
U	35
V	35
W	36
Z	37



André Pieperjohanns, RVM-Geschäftsführer

Sehr geehrte Damen und Herren,

Busse fahren zu lassen – das klingt zunächst einfach. Doch hinter dem vermeintlich simplen von A nach B steckt viel mehr, als man zunächst vermutet. Es gilt, gesetzliche Vorgaben zu beachten, verschiedene Akteure haben dabei unterschiedliche Rollen. Bis eine Busverbindung eingerichtet ist, bedarf es einer gründlichen Planung. Vieles wird Ihnen bekannt sein, einiges ist dagegen vielleicht Neuland für Sie.

Um Ihnen eine erste Orientierung in der Welt des öffentlichen Personennahverkehrs zu geben, haben wir diesen Wegweiser mit Begrifflichkeiten und Fachausdrücken zusammengestellt. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, er soll Sie vielmehr ermuntern, Fragen zu stellen. Als Ihr kommunales Verkehrsunternehmen stehen wir für einen Dialog bereit.

Wir freuen uns, den Busverkehr im Münsterland mit Ihnen gemeinsam weiterzuentwickeln. So leisten wir einen Beitrag zu einer nachhaltigen Mobilität und finden Lösungen für die Herausforderungen des Klimawandels und einer von einer breiten Basis getragenen Mobilitätswende.

Mit freundlichen Grüßen

André Pieperjohanns
RVM-Geschäftsführer

A

Allgemeine Vorschrift – Artikel 3 Absatz 2 der → *EU-Verordnung 1370/2007* ermöglicht Zahlungen der öffentlichen Hand, indem eine allgemeine Vorschrift durch die → *Aufgabenträger* erlassen wird. So können transparent und diskriminierungsfrei für alle Verkehrsunternehmen Ausgleichszahlungen für vergünstigte Tarife für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen (Schüler, Schwerbehinderte) geleistet werden. Es gilt dabei ein → *Überkompensationsverbot*.

Alternative Bedienungsformen – Alternative oder flexible Bedienungsformen entsprechen nicht dem klassischen Linienverkehr, da sie z. B. keine festen Fahrpläne oder festen Linienverläufe aufweisen. Sie ergänzen den klassischen Linienverkehr mit Bussen dort, wo diese nicht wirtschaftlich eingesetzt werden können. Neben → *bedarfsgesteuerten Verkehren* zählen auch → *BürgerBusse* und → *AST-Verkehre* zu den alternativen Bedienungsformen.

Die RVM betreibt in Ahlen, Dülmen, Enniger/Vorhelm und Ostenfelde/Westkirchen AST-Verkehre.



© Wolfgang Detemple

AnrufSammelTaxi (AST) – AnrufSammelTaxis sind Verkehre, die mit einem Pkw oder Kleinbus durchgeführt werden. Dabei handelt es sich meist um ein ÖPNV-Angebot ohne festen Linienverlauf, aber mit definierten Haltestellen. Von der Haltestellenbindung kann beim Ein- oder Ausstieg abgewichen werden (→ *alternative Bedienungsformen*). Der Fahrgast muss seinen Fahrtwunsch rechtzeitig anmelden (→ *bedarfsgesteuerter Verkehr*), damit die Fahrt durchgeführt wird. Das AST bedarf einer ausgefeilten Disposition, um → *Bündelungseffekte* zu erzielen. Das AST-Angebot kann digitalisiert werden und entspricht dann einem modernen → *On-Demand-Verkehr*.

AnschlussGarantie – Eine verbindliche Zusicherung des Umstiegs zwischen zwei Linien ist ein wesentliches → *Qualitätsversprechen* für den Fahrgast, um an sein Ziel zu kommen. Wenn die → *Anschlussicherung* zwischen den Bussen nicht möglich ist, wird dem Fahrgast ein Taxi für den weiteren Weg bestellt und durch das Verkehrsunternehmen abgerechnet.



Die RVM weist mit diesem Zeichen auf ihre AnschlussGarantie hin. Wenn ein Bus einmal nicht warten kann, bringt ein Taxi die Fahrgäste ans Ziel.

Anschlussicherung – Im Regionalverkehr können Ziele häufig nur durch Umstieg erreicht werden. Um einem Fahrgast diesen Umstieg zu ermöglichen, kann mittels Kommunikations- und IT-Systemen (z. B. → *RBL-Systeme*) die Anschlussicherung verbessert werden. Auf besonders stark nachgefragten Linien hilft eine → *AnschlussGarantie*, dem Fahrgast eine verlässliche → *Reisekette* zu ermöglichen.

Antriebstechniken – Um eine Alternative zum klassischen Dieselmotor zu haben, entwickeln die Hersteller alternative Antriebstechniken. Serienreif sind → *Hybridbusse* und *Elektrofahrzeuge*. In der Erprobung befinden sich Antriebe mit Brennstoffzellen und auf Wasserstoffbasis (→ *Wasserstoffbus*). Elektrobusse eignen sich aktuell vorwiegend für den Stadtverkehr aufgrund der notwendigen Infrastruktur und noch geringer Reichweiten. Ihr Beitrag zum Klimaschutz hängt stark von der Herstellung der benötigten Energie ab.

Auferlegung – Zur Sicherstellung des öffentlichen Verkehrsangebots kann der → *Aufgabenträger* nach → *PBefG* und → *EU-Verordnung 1370/2007* einem Verkehrsunternehmen Leistungen für einen begrenzten Zeitraum auferlegen. Diese Auferlegung muss jedoch wirtschaftlich vertretbar sein.

Aufgabenträger – Im Rahmen der Daseinsvorsorge übernehmen die Kreise und kreisfreien Städte in NRW die Rolle des Aufgabenträgers, der zur Gewährleistung eines → *ÖPNV-Angebots* verpflichtet ist. Die Zuständigkeit wird durch das → *ÖPNV-Gesetz NRW* geregelt. Der Aufgabenträger stellt mittels → *Nahverkehrsplan* eine angemessene Versorgung der Bevölkerung mit dem Grundrecht Mobilität sicher.

Auftragnehmer – Auch als → *Subunternehmer* bezeichnete mittelständische Unternehmen, die für den Inhaber einer → *Linienkonzession* tätig werden. Die RVM arbeitet mit zahlreichen mittelständischen Unternehmen aus der Region zusammen. Sie helfen dabei, besonders in → *Nachfragespitzen*, wirtschaftlich agieren zu können.



Die RVM arbeitet eng mit dem Mittelstand zusammen. Etwa 90 Unternehmen mit rund 480 Bussen fahren in ihrem Auftrag.

Ausschließliches Recht – Eine Behörde kann einem Unternehmen ein ausschließliches Recht einräumen. Damit hat das Unternehmen die Möglichkeit, eine Dienstleistung oder ein Produkt frei von Konkurrenz zu erbringen. Derartige Rechte sind im → *ÖPNV* gemäß → *EU-Verordnung 1370/2007* im wettbewerblichen Verfahren oder durch → *Direktvergabe* zu vergeben.

Ausschreibung – ÖPNV-Leistungen müssen nach → *EU-Verordnung 1370/2007* per → *Direktvergabe* oder per Wettbewerbsverfahren vergeben werden. Für das Wettbewerbsverfahren bedient man sich daher einer Ausschreibung. Dieses ist ein formalisierter Prozess mit klaren Zuschlagsbedingungen (meistens der Preis). Im engeren Sinne ist die Ausschreibung ein Vergabeverfahren nach → *VOL/A*.



© Wolfgang Detemple

Bei den Fahrzeugen der RVM handelt es sich um Niederflurbusse. Diese sind zudem mit einer Klapprampe ausgestattet, die einen stufenlosen Einstieg in den Bus ermöglicht.

B

Barrierefreiheit – Das → *PBefG* schreibt die vollständige Barrierefreiheit des ÖPNV bis 2022 vor. Dies soll Menschen mit körperlichen und geistigen Einschränkungen eine bessere Teilhabe ermöglichen und große Hindernisse (Barrieren) abbauen. Während der → *Niederflurbus* bereits Standard ist, müssen z. B. noch viele Haltestellen mit → *Hochbord* und taktilen Elementen ausgestattet werden.

Bedarfsgesteuerte Verkehre – Bedarfsgesteuerte Verkehre müssen von Fahrgästen aktiv angefordert werden. Dieses geschieht in der Regel per Telefon oder Bestellung über ein Internetformular. Bedarfsgesteuerte Verkehre können wirtschaftlicher durchgeführt werden, da sie nur verkehren, wenn ein konkreter Fahrtwunsch besteht. Dies vermeidet Leerfahrten. Formen der bedarfsgesteuerten Verkehre sind z. B. → *TaxiBus* oder → *AnrufSammelTaxi*. Ist ein hoher Digitalisierungsgrad erreicht, so spricht man meist von → *On-Demand-Verkehr*.

Beschwerdemanagement – Eine gute Beziehung zum Fahrgast setzt ein professionelles Beschwerdemanagement voraus. Beschwerden von Fahrgästen müssen zeitnah bearbeitet, beantwortet und die Ursache so weit wie möglich abgestellt werden. Die RVM wendet dazu ein eigens entwickeltes Handbuch an.

Besteller – Die → *Aufgabenträger* im Verkehrsgebiet der RVM agieren als Besteller in Wettbewerbsverfahren, da sie die Verkehre direkt beim Verkehrsunternehmen bestellen. Dazu werden → *Verkehrsverträge* abgeschlossen (→ *Brutto-* oder → *Nettoverträge*).

Bestellerentgelt – Das Bestellerentgelt ist das Leistungsentgelt, welches im Rahmen eines → *Verkehrsvertrags* an ein Verkehrsunternehmen ausgezahlt wird.

BOKraft – In der BOKraft, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr, ist der Betriebsablauf für ein Verkehrsunternehmen geregelt. Sie enthält eine Ausführungsbestimmung zum → *PBefG* und Vorschriften über die Mindestanforderungen an Fahrzeuge sowie das Verhalten im Fahrdienst. Ihr Anwendungsgebiet umfasst u. a. den Linienverkehr, Taxiverkehr und Mietwagenverkehr mit Fahrer, aber auch den Gelegenheitsverkehr.

Bonus-Malus-Regelung – Werden in → *Verkehrsverträgen* Grenzwerte für bestimmte Qualitätskriterien festgelegt (z. B. Pünktlichkeit oder Kundenzufriedenheit), so können diese pönalisiert werden. In wettbewerblichen Verkehrsverträgen wird ein Malus vom → *Bestellerentgelt* abgezogen (siehe auch → *Pönale*). Im Gegenzug erhält das Verkehrsunternehmen bei Übererfüllung der Kriterien einen vorab definierten Bonus. Auch im → *ÖDA* eines kommunalen Verkehrsunternehmens können Bonus-Malus-Regelungen angewendet werden.

Bruttovertrag – Bei einem Bruttoverkehrsvertrag legt der → *Besteller* einen festen Kostensatz pro gefahrenen Kilometer fest, der an das Verkehrsunternehmen ausgezahlt wird. Dem → *Besteller* stehen dann sämtliche Fahrgeldeinnahmen zu, er trägt damit das volle Einnahmerisiko.

Bündelungseffekt – Der → ÖPNV funktioniert auf Basis von Bündelungseffekten. Dabei werden Bürger mit ähnlichen Zielen auf bestimmte Fahrstrecken und Fahrzeiten konzentriert. Die Stärke der zu erzielenden Bündelungseffekte bestimmt dabei auch, welche Taktdichte oder Platzkapazität vorgehalten werden muss.

BürgerBus – Auf nachfrageschwachen Achsen können ehrenamtlich betriebene BürgerBusse ein finanziell darstellbares Verkehrsangebot sicherstellen. Hierzu finden sich engagierte Bürger in einem Verein zusammen. Betriebsführer ist dabei ein Verkehrsunternehmen, welches die Anforderungen des → PBefG erfüllt. Die Finanzierung erfolgt durch die Kommunen und das Land NRW.



© Foto: RVM

Der BürgerBus ist ein auf ehrenamtlichem Engagement beruhendes Angebot. Die RVM ist als Betriebsführer für den reibungslosen Ablauf und die Umsetzung gesetzlicher Regelungen verantwortlich. Aktuell betreut die RVM 23 Bürger-Bus-Vereine.

Busnotverkehr – Busnotverkehre werden aufgrund aktueller Vorkommnisse eingerichtet. Die häufigste Form sind Schienenersatzverkehre, wenn Schienenverkehre z. B. durch Baustellen gestört sind und die Fahrgäste mit Bussen befördert werden müssen.

C

Check-in/Be-out (Chi/Bo) – Form eines elektronischen ÖPNV-Tarifs, bei dem sich Kunden mittels Smartphone aktiv im Fahrzeug anmelden (Check-in), damit die Aufzeichnung des Fahrtverlaufs erfolgt. Mit Verlassen des Fahrzeuges (Be-out) endet die Aufzeichnung und ein Fahrpreis wird ermittelt. Das Verlassen des Fahrzeuges kann über Bluetooth-Technologie oder GPS nachgehalten werden. So erfolgt eine nutzerindividuelle Bestpreisabrechnung. Auch dienen die Daten als Basis für die Entwicklung neuer Tarife.

Viele Kunden erwerben ihr Ticket direkt beim Fahrer, einem wichtigen Vertriebsweg der RVM. Das E-Ticket gewinnt jedoch zunehmend an Bedeutung.



© Foto: RVM

D

Dienstleistungskonzession – Eine Dienstleistungskonzession ist im Allgemeinen ein Vertrag zwischen einer Behörde und einem Unternehmen. Mit diesem Vertrag wird das Unternehmen verpflichtet, eine Leistung auf eigenes Risiko zu erbringen.

Direktvergabe – Eine Direktvergabe ist die Vergabe eines → *Verkehrsvertrags* an ein Verkehrsunternehmen ohne → *wettbewerbliches Verfahren*. Die RVM hat für die Zeit vom 1.1.2021 bis 31.12.2030 eine → *Inhouse-Vergabe* erhalten. Direktvergaben können auch an nicht kommunale Unternehmen unterhalb bestimmter Schwellenwerte (siehe dazu → *EU-Verordnung 1370/2007*) vergeben werden.

Durchtarifierungsverluste – Ein Gemeinschaftstarif (→ *Verkehrsverbund* oder → *Tarifgemeinschaft*) bedingt für die einzelnen Verkehrsunternehmen in der Regel Durchtarifierungsverluste. Fahrgäste, die mit einem Ticket mehrere Angebote verschiedener Verkehrsunternehmen benutzen können, zahlen für dieses Ticket weniger, als wenn sie vorher bei jedem beteiligten Verkehrsunternehmen ein eigenes Ticket hätten lösen müssen.

E

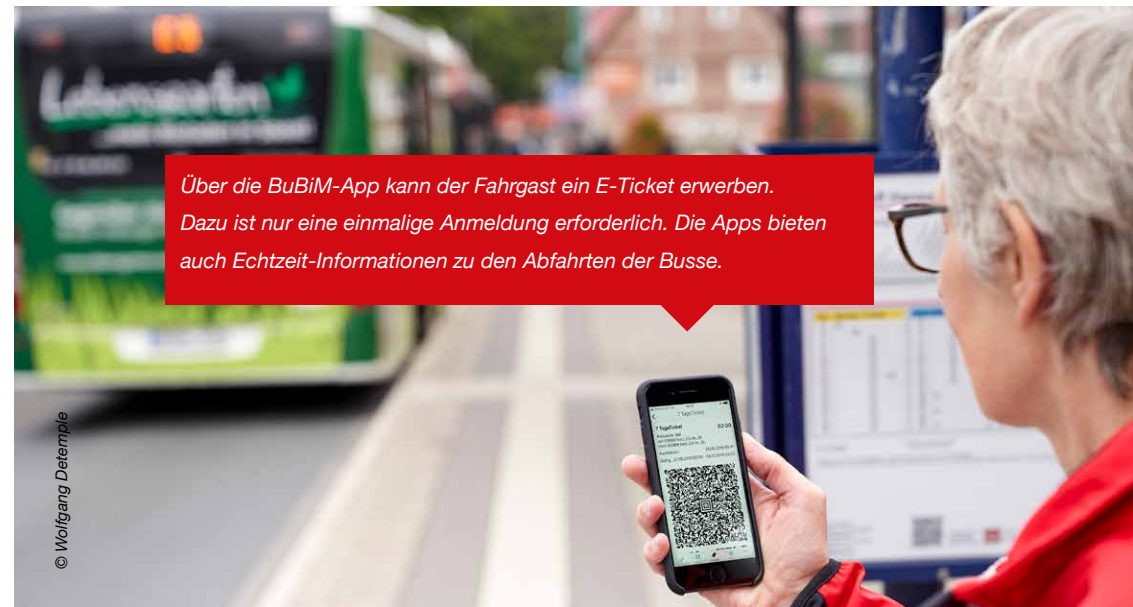
Echtzeit-Informationen – Sie zeigen dem Fahrgast die reale Ankunftszeit an der Haltestelle an, die aufgrund der Verkehrssituation von der geplanten Ankunftszeit abweichen kann (z. B. „Abfahrt in 5 Minuten“). Dazu ist die GPS-Erfassung des Fahrzeugs notwendig, etwa durch ein → *Rechnergestütztes Betriebsleitsystem*.

Eigenwirtschaftlich – Ein eigenwirtschaftlicher Verkehr wird vom Ver-

kehrsunternehmen ohne Zahlung eines Ausgleichsbetrages durch den → *Aufgabenträger* auf eigene Initiative und Verantwortung erbracht. Dabei muss das Verkehrsunternehmen eine → *Liniengenehmigung* bei der zuständigen → *Genehmigungsbehörde* – der Bezirksregierung – beantragen. Da auch bei eigenwirtschaftlichen Verkehren der → *Nahverkehrsplan* berücksichtigt werden muss, wird der → *Aufgabenträger* durch die Bezirksregierung gehört. Es entsteht jedoch keine direkte vertragliche oder geschäftliche Beziehung zwischen → *Aufgabenträger* und Verkehrsunternehmen. Eigenwirtschaftliche Verkehre können daher in ihrem Fahrtenangebot während der Laufzeit der → *Genehmigung* einer Linie nicht beeinflusst werden.

Einnahmeaufteilung – Innerhalb der → *Tarifgemeinschaft* werden die vereinnahmten Fahrgelder nach bestimmten Schlüsseln auf Basis von Zählungen, Fortschreibungen und Verhandlungen an die beteiligten Verkehrsunternehmen verteilt.

E-Ticket – Das elektronische Ticket (E-Ticket) wird im Tarifraum Westfalen als Handy-Ticket ausgegeben. Es basiert auf dem Ticketsortiment des WestfalenTarifs und kann über die BuBiM-App erworben werden. Das E-Ticket hilft so Zugangsbarrieren abzubauen. In NRW laufen aktuell Projekte zu Check-in/Be-out-Verfahren (→ *Chi/Bo*), die die Preisermittlung für den Fahrgast einfacher machen werden.



EU-Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 – Mit dieser Verordnung des Europäischen Parlaments wird die Vergabe von im öffentlichen Interesse liegenden Personenverkehrsleistungen geregelt. Sie bestimmt die Vergabemöglichkeiten von gemeinwirtschaftlichen Verkehren durch die Aufgabenträger. Die Verordnung trat am 23. Oktober 2007 in Kraft und ersetzt entsprechende Vorgängerordnungen. Sie schließt dabei Regelungslücken, insbesondere legt sie die Bedingungen und Regularien fest, wie öffentliche Dienstleistungsaufträge für Personenverkehrsdienstleistungen in der EU vergeben werden müssen. Diese Verordnung mussten Mitgliedsstaaten in nationales Recht überführen.

F



© Foto: RVM

Die unterschiedlichen Informationskanäle wie beispielsweise die DFI-Anlagen (Dynamische Fahrgastinformation) werden von der RVM stets mit aktuellen Daten versorgt, damit die Fahrgäste zuverlässige Auskünfte vor und während der Fahrt erhalten.

Fahrgastinformation – Um Menschen für den ÖPNV zu gewinnen, bedarf es einer umfassenden Fahrgastinformation. Durch Aushangfahrpläne, Fahrplanhefte, Internet, Apps, Fahrzielanzeigen und Durchsagen

in Fahrzeugen und an Haltestellen werden Zugangsbarrieren abgebaut. Digitale Informationskanäle wie die elektronische Fahrplanauskunft (EFA) ermöglichen eine Auskunft über das Internet, Apps und Abfahrtsanzeigen an Haltestellen (Dynamische Fahrgastinformation). Durch den Abgleich von → *RBL-Daten* der Busse mit den geplanten Abfahrtszeiten ist auch eine → *Echtzeit-Information* möglich. Diese gibt Auskunft, welche Verspätungen und Änderungen aktuell vorliegen und wann mit dem Eintreffen des Fahrzeugs zu rechnen ist.

Fahrgelderlöse – Direkt vom Fahrgast über den Verkauf von Tickets eingenommene Gelder, die über eine → *Einnahmeaufteilung* innerhalb der → *Tarifgemeinschaft* verteilt werden.

FahrradBus – Saisonales Verkehrsangebot zwischen Mai und Oktober. Der Linienbus führt einen Fahrradanhänger für bis zu 16 Fahrräder mit. Das Angebot ist in den bestehenden Linienverkehr integriert oder wird vom → *Aufgabenträger* als gesonderte Linie, in Ergänzung zum bestehenden Fahrplanangebot, bestellt.

Die RVM betreibt im Sommer derzeit vier FahrradBus-Linien.



© Kreis Soest_Thomas Weinstock

Flexible Bedienungsformen – Siehe → *Alternative Bedienungsformen*

Freigestellte Verkehre – Von den Vorschriften des → *PBefG*, insbesondere der Genehmigungspflicht, der Pflicht zur Tarif- und Fahrplanveröffentlichung sowie der Beförderungspflicht befreite Verkehrsangebote werden als freigestellte Verkehre bezeichnet. Sie spielen bei der Schülerbeförderung eine Rolle, bei der Schulträger eigene Schülerverkehre organisieren, die von den Schülern unentgeltlich genutzt werden können. Die gesetzlichen Regelungen dazu finden sich in der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des → *Personenbeförderungsgesetzes* (Freistellungsverordnung).

G

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) – Seit 1971 unterstützt der Bund die Länder und Kommunen mit finanziellen Mitteln bei der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse nach dem GVFG. Mit Inkrafttreten der Beschlüsse der Föderalismusreform I haben die Länder ab 2007 mehr Verantwortung für den Verkehrsbereich erhalten.

Gemeinschaftstarif – Innerhalb eines → *Verkehrsverbunds* oder in einer → *Tarifgemeinschaft* wenden alle Verkehrsunternehmen einen gemeinsamen, durchgängigen Tarif an, der dem Fahrgast die Nutzung mit nur einem Fahrschein ermöglicht. Der Gemeinschaftstarif im RVM-Verkehrsgebiet ist der → *WestfalenTarif*.

Gemeinwirtschaftlich – Nicht → *eigenwirtschaftlich* zu erbringende Verkehrsleistungen sind gemeinwirtschaftlich. Da gemeinwirtschaftliche Verkehre durch → *Verkehrsverträge* zwischen dem → *Aufgabenträger* und dem Verkehrsunternehmen geregelt werden, besteht hier ein größerer Gestaltungsspielraum für den → *Aufgabenträger*.

Genehmigung – Eine Genehmigung ist ein von der zuständigen Bezirksregierung als → *Genehmigungsbehörde* erlassener Verwaltungsakt. Als rechtliche Grundvoraussetzung für die Verkehrsleistung enthält sie Betriebsrechte und Betriebspflichten. Die auch Liniengenehmigung oder Linienkonzession genannte Genehmigung hat im Busverkehr eine maximale Laufzeit von acht Jahren.

Genehmigungsbehörde – Die Genehmigungsbehörde ist die von den Ländern zu bestimmende Behörde, die zur Vergabe berechtigt ist. In NRW sind dieses die Bezirksregierungen. Im → *Genehmigungswettbewerb* entscheidet die Genehmigungsbehörde (nicht der → *Aufgabenträger*), welches Unternehmen den Zuschlag erhält. Fahrplan- und Tarifanpassungen müssen ebenfalls genehmigt werden (→ *Tarifpflicht*).

Genehmigungswettbewerb – Eine Form des Wettbewerbs um Verkehrsleistungen, in der mehrere Verkehrsunternehmen → *eigenwirtschaftliche Anträge* stellen, ist der Genehmigungswettbewerb. Da das → *PBefG* ein Verbot der Doppelbedienung ausspricht, muss die → *Genehmigungsbehörde* vorrangig nach dem Kriterium entscheiden, welches Unternehmen das bessere Verkehrsangebot anbietet. Dabei hat sie den Nahverkehrsplan zu berücksichtigen und stimmt die Entscheidung mit dem → *Aufgabenträger* ab. Zuschlagskriterien sind dabei neben dem Fahrplanangebot auch die bedienten Haltestellen.

Global Player – Als Global Player werden Verkehrsunternehmen bezeichnet, die in mehreren Staaten aktiv sind. In Deutschland zählen dazu zur Zeit Transdev, Netinera und Abellio NS – meist Konzerne, hinter denen Finanzinvestoren oder ausländische Staatsbahnen stehen.

H

Hochbord – Bauform von Haltestellen, bei der eine erhöhte Bordsteinkante einen niveaugleichen Einstieg in → *Niederflurbusse* ermöglicht. Eine typische Bauform ist das Kasseler Hochbord, das seit 1996

in Kassel eingesetzt wird und 16 bis 18 cm Niveauhöhe hat. Die Hochbordsteine sind so gestaltet, dass der Verschleiß am Bus – etwa der Reifen bei nahem Anfahren – gering gehalten wird.

Hybridbus – Hybridbusse kombinieren den klassischen Dieselantrieb mit einer weiteren Antriebsform, in der Regel mit einem Elektromotor. Dieser kann auf kürzeren Strecken den Bus antreiben bzw. den Dieselantrieb unterstützen. Bei Bremsvorgängen wird dann Energie zurückgewonnen.

Individualverkehr (IV) – Beim Individualverkehr gestaltet der Reisende Uhrzeit und Strecke selbst. Er bestreitet die Wege zu Fuß, mit dem Fahrrad oder motorisiert (motorisierter Individualverkehr, MIV) mit Pkw und Motorrad. Der Individualverkehr beschreibt das Gegenstück zum öffentlichen Verkehr.

In den Bussen der RVM gibt es an der Abstellfläche für Rollstühle und Kinderwagen besondere Drucktaster. Diese signalisieren dem Fahrpersonal, dass ein Rollstuhl oder Kinderwagen aussteigen möchte.



Infrastruktur – Die Infrastruktur im ÖPNV umfasst Immobilien und Anlagen, also Betriebshöfe und Werkstätten der Verkehrsunternehmen, aber auch die Haltestellen. Hier befinden sich das Haltestellenschild und die Fahrplankästen im Eigentum des Verkehrsunternehmens, während beispielsweise Warthäuschen und Fahrradbügel in der Regel Eigentum der Kommunen sind.

Inhouse-Vergabe – Ein Verkehrsunternehmen kann von seiner → *Kommune* direkt beauftragt werden (→ *Direktvergabe*). Der Auftrag verlässt die kommunale Einflussosphäre in dem Fall nicht und bleibt daher „Inhouse“. Dies ist gemäß der → *EU-VO 1370/2007* zulässig, wird aber an eine Reihe von Auflagen geknüpft, wie z. B. an das Transparenzgebot oder das → *Überkompensationsverbot*. Die Kommune muss die Kontrolle über das Verkehrsunternehmen wie über eine eigene Dienststelle haben, dem Verkehrsunternehmen ist es untersagt, sich außerhalb an wettbewerblichen Vergabeverfahren zu beteiligen.

Intermodalität – Die Kombination verschiedener Fortbewegungsmittel im Rahmen einer → *Reisekette* wird Intermodalität genannt. Dazu können öffentliche wie private Fahrzeuge genutzt werden und auch der Fußweg zählt dazu. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Logistik und wird häufig mit → *Multimodalität* gleichgesetzt.

Wer mit dem Fahrrad zur Bushaltestelle fährt, ist intermodal unterwegs. Für die sichere Abstellmöglichkeit der Räder sorgen die Kommunen.



J

Jedermann-Tarif – Der Fahrkartentarif, der abseits spezieller Tarife für Schüler und Schwerbehinderte angewendet wird, nennt sich Jedermann-Tarif.

K

Kommunales Unternehmen – Unternehmen im Eigentum der → *Kommune*. Dieses sind meist Kreisverkehrsgesellschaften oder Stadtwerke, letztere nutzen den → *steuerlichen Querverbund*.

Kommunalisierung – Durchführung von Bundes- oder Landes-Aufgaben durch die Kommunen. In NRW werden die Ausgleichszahlungen für Schülerverkehre nach § 45 a → *PBefG* kommunalisiert. Die Mittel werden zur Ausgestaltung des Nahverkehrs eingesetzt.

Kommune – Die unterste Verwaltungseinheit in Deutschland umfasst die Städte, Gemeinden und Kreise. Landkreise und Großstädte sind die → *Aufgabenträger* für den → *ÖSPV*.

Konzession – Siehe → *Genehmigung*

Kostendeckungsgrad – Den Prozentsatz, den die Einnahmen ausmachen, um die entstandenen Kosten eines Verkehrsunternehmens auszugleichen, nennt man Kostendeckungsgrad (Fahrgeldeinnahmen, Zuschüsse und sonstige Einnahmen). Ein qualitativ hochwertiger ÖPNV geht in der Regel mit einem Kostendeckungsgrad von unter 100 Prozent einher.



Mit 112 eigenen Kraftomnibussen absolviert die RVM ihre beauftragten Fahrdienstleistungen.

Kraftomnibus (KOM) – Der Begriff ist leicht veraltet. Man versteht unter Kraftomnibussen alle mit Motoren betriebenen Busse. Sie werden je nach Größe in Kleinbusse, Midibusse, Solobusse (12 m), 15-m-Busse, Gelenkbusse, Doppelgelenkbusse und Doppelstockbusse unterschieden. In NRW kommen im ÖPNV → *Niederflurbusse* zum Einsatz, die einen barrierearmen Ein- und Ausstieg ermöglichen.

L

Linienbündel – Um wirtschaftlich ausgewogene Pakete für → *Direktvergaben* oder → *Wettbewerbsverfahren* zu schnüren, werden mehrere Linien in einem zusammenhängenden Linienbündel zusammengefasst. Dafür müssen die Laufzeiten der → *Genehmigungen* angeglichen werden (Harmonisierung). Linienbündel sollen verhindern, dass im Wettbewerb nur Angebote auf gewinnbringende Linien abgegeben werden, während defizitäre Linien bei den kommunalen Unternehmen verbleiben (so genanntes → *Rosinenpicken*).

Liniengenehmigung oder Linienkonzession siehe → *Genehmigung*

M

Mischverbund – Treffen in einem → *Verkehrsverbund* die → *Aufgabenträger* und die Verkehrsunternehmen in irgendeiner Form gemeinsam alle relevanten Entscheidungen (z. B. Tarifgestaltung), so spricht man von einem Mischverbund. Die Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH kommt dieser Definition nahe.

Modal Split – Der Modal Split stellt die Anteile von → *Individualverkehr* und → *ÖPNV* an der Verkehrsnachfrage dar.

Motorisierter Individualverkehr (MIV) – Siehe → *Individualverkehr*

Multimodalität – Die Verwendung verschiedener Fortbewegungsmittel wird Multimodalität genannt. Insofern verhält sich quasi jeder Mensch multimodal. Werden verschiedene Fortbewegungsmittel nacheinander genutzt, um ein Ziel zu erreichen, spricht man von → *Intermodalität*.



© Wolfgang Detemple

N

Nachfragespitze – Die Nachfragespitzen oder Hauptverkehrszeiten sind die Zeiten mit hohem Verkehrsaufkommen, in der Regel am Morgen und am Nachmittag. An ihr orientiert sich der maximale Bedarf an Bussen und Fahrpersonal.

NachtBus – Freizeitangebot in den Nächten am Wochenende in Ergänzung bestehender Linien. NachtBus-Linien sind zusätzliche Verkehrsleistungen, die eine → *Kommune* per → *Verkehrsvertrag* bei der RVM bestellt.



© Foto: RVM

Die NachtBusse von RVM und Provinzial fahren bis in die frühen Morgenstunden. So sorgen wir dafür, dass Fahrgäste im Münsterland immer sicher und bequem nach Hause kommen, auch zu später Stunde.

Nahverkehrsplan (NVP) – Mit dem Nahverkehrsplan definiert der → *Aufgabenträger* einen Rahmen, in dem er den → *ÖPNV* in einer definierten Zeitspanne – in der Regel fünf Jahre – weiterentwickeln möchte, und macht verkehrliche Vorgaben, die sich an Siedlungsstruktur und Raumverflechtung orientieren.

Nettovertrag – In dieser Vertragsform erhält das Verkehrsunternehmen die vereinnahmten Fahrgelder und trägt das Einnahmenrisiko. Folglich besteht die Motivation, Fahrgäste zu gewinnen. Zusätzlich kann ein → *Bestellerentgelt* gezahlt werden.

Neuntes Sozialgesetzbuch, § 145ff. (§ 145ff. SGB IX) – Nach den §§ 145ff. SGB IX können Schwerbehinderte mit gültigem Schwerbehindertenausweis den → *ÖPNV* kostenlos nutzen. Das SGB enthält auch Regeln, wie die entgangenen Einnahmen den Verkehrsunternehmen auf Basis regelmäßiger Zählungen und entsprechender Hochrechnungen vom Land NRW erstattet werden.

Niederflurbus – Im ÖPNV in NRW werden Niederflurbusse eingesetzt, die durch ihren durchgehend tiefen Boden einen barrierefreien Ein- und Ausstieg ermöglichen. Im Zusammenspiel mit → *Hochbord-Haltestellen* ist ein annähernd niveaugleicher Einstieg möglich. Eine kostengünstige Variante des Niederflurbusses ist der Low-Entry-Bus, der nur im Bereich zwischen den Türen niederflurig ausgebaut ist, während der hintere Wagenteil über Stufen zu erreichen ist.

Nutzwagenkilometer (Nkm) – Anzahl der Kilometer im Linienverkehr zurückgelegten → *Produktivkilometer*. Dazu kommen dann noch die Leerkilometer (Einsatzfahrten etc.), die die Verkehrsleistung des Unternehmens beschreiben.

O

On-Demand-Verkehr – Moderne Form des → *bedarfsgesteuerten Verkehrs*, der sich durch seine hohe Digitalisierung vom → *AnrufSammelTaxi* unterscheidet. Buchung durch und Abrechnung mit dem Fahrgast sowie die Disposition und Betriebssteuerung erfolgen dabei über Apps. Sinnvoll wird On-Demand-Verkehr, wenn er in den → *ÖPNV* voll integriert ist, um dem Kunden eine durchgängige Nutzbarkeit aller Mobilitätsformen und somit eine Alternative zum eigenen Pkw zu bieten.

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA) – Der öffentliche Dienstleistungsauftrag ist in der → *EU-VO1370/2007* der Oberbegriff für verschiedene Gestaltungen der Rechtsbeziehungen zwischen Verkehrsunternehmen und → *Aufgabenträger* wie z. B. → *Verkehrsvertrag*, *Betrauungsregelung*, *Dienstleistungskonzession*, → *Inhouse-Geschäft* oder *Verwaltungsakt*. Die → *EU-VO1370/2007* fordert, dass Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen nur im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährt werden dürfen. Die Definition des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist dabei sehr weit gefasst, sodass darunter nicht nur Verkehrsverträge, sondern auch verschiedene andere Gestaltungen fallen, wie z. B. → *Allgemeine Vorschriften*. Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind öffentliche Dienstleistungsaufträge gegenseitige entgeltliche Verträge zur Beschaffung von Dienstleistungen aller Art, z. B. Fensterreinigung im Rathaus oder Busverkehrsleistungen zu einem festen Preis (*Bruttovertrag*). Die Begriffe überschneiden sich teilweise. Wenn ein → *Aufgabenträger* mit einem Verkehrsunternehmen einen → *Bruttovertrag* abschließt, ist dies ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag sowohl im Sinne der → *EU-VO1370/2007* als auch im Sinne des GWB. → *Ausschließliche Rechte* müssen nach der → *EU-VO1370/2007* im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährt werden.

ÖPNV – Öffentlicher Personennahverkehr (Eisenbahn, Straßenbahn, Bus), der Oberbegriff für → *ÖSPV* und → *SPNV*. Wird häufig auch nur für den Bus- und Straßenbahnverkehr – also *ÖSPV* – verwendet.

ÖPNV-Gesetz NRW – In Ergänzung zum → *PBefG* haben die Bundesländer, so auch NRW, eigene ÖPNV-Gesetze erlassen. Im ÖPNV-Gesetz NRW sind unter anderem Regelungen zu den Zuständigkeiten der → *Aufgabenträger* und den Finanzierungswegen getroffen, es enthält auch Ausführungsbestimmungen zu → *GVFG* und → *PBefG*.

ÖSPV – Öffentlicher straßengebundener Personenverkehr (Busverkehr und Straßenbahnverkehr).



P

Pauschalierung – Bei der Pauschalierung der Mittel nach § 45 a → *PBefG* werden die Ausgleichsleistungen für die → *Verkehrsunternehmen* bzw. einzelne Berechnungsparameter, wie z. B. die Anzahl beförderter Schüler oder die mittlere Reiseweite, pauschal festgeschrieben.

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) – Im *PBefG* sind bundesweit Vorgaben, wie Marktzugang für Verkehrsunternehmen, Rechte und Pflichten der Betreiber sowie deren Überwachung durch die Genehmigungsbehörden für den → *ÖSPV* definiert. Speziell § 42 beschreibt die Anforderungen an einen Linienverkehr, die meisten → *Genehmigungen* werden nach § 42 *PBefG* erteilt. Nicht durch das *PBefG* geregelt werden → *freigestellte Verkehre*. Der im § 45a *PBefG* geregelte Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die Rabatte auf Schülerkarten, der Finanzierungsbasis für den Regionalbusverkehr, wurde in NRW durch landesspezifische Regelungen im § 11a *ÖPNVG NRW* abgelöst.

Personenkilometer (Pkm) – Zur Ermittlung der erbrachten Verkehrsleistung, speziell in → *Einnahmeaufteilungsverfahren* der → *Tarifgemeinschaft*, dient meist das Produkt aus der Anzahl der Fahrgäste und deren Reiseweite.

Pönale – Werden in → *Verkehrsverträgen* definierte Leistungen nicht erbracht, so kann das → *Bestellerentgelt* gekürzt werden. Pönalisiert werden unter anderem Qualitätsanforderungen, wie beispielsweise Abweichungen von vereinbarten Pünktlichkeitswerten.

Produktivkilometer – Diese virtuelle Größe errechnet sich aus der Anzahl der Fahrgäste und deren Reiseweite. Sie wird genutzt, um die erbrachte Verkehrsleistung darzustellen.

Q

Qualitätsversprechen – Um das Vertrauen der Fahrgäste in die Dienstleistung der RVM zu stärken, gibt die RVM Qualitätsversprechen auf ihre Leistung. Ein solches Qualitätsversprechen ist die → *AnschlussGarantie*. Ein anderes, die Mobilitätsgarantie NRW, regelt die Erstattung für Taxifahrtauslagen, die in der Regel gewährt werden, wenn sich der Bus oder die Bahn mehr als 20 Minuten verspätet.

R

Rechnergestütztes Betriebsleitsystem (RBL) – RBL-Systeme nutzen moderne IT-Mittel und ermöglichen eine Echtzeit-Kommunikation zwischen der Betriebszentrale und den Fahrzeugen. Damit können → *Echtzeit-Fahrplan-Informationen* zur Verfügung gestellt, Anschlüsse besser gewährt (→ *Anschlussgarantie*) und Betriebsstörungen leichter koordiniert werden.

Regiekosten – Als Regiekosten werden die Kosten bezeichnet, die beim → *Aufgabenträger* oder kommunalen Verkehrsunternehmen für Verwaltung und Management des → *ÖPNV* anfallen.

Regionalisierungsgesetz (RegG) – Dieses Gesetz regelt die Verantwortlichkeiten der Bundesländer im → *SPNV* und sichert die Finanzierung. Der Bund stellt den Bundesländern die notwendigen finanziellen Mittel bereit, um SPNV-Leistungen bestellen zu können. Zum Teil fließen diese auch in andere Aufgaben wie Verbundfinanzierung und → *ÖSPV*.

Reisekette – Die Verknüpfung unterschiedlicher Fortbewegungsmittel, mit denen ein Ziel erreicht wird, stellt die Reisekette dar. Dazu zählt → *Individualverkehr* wie → *öffentlicher Verkehr*, etwa der Fußweg zur Haltestelle, die Fahrt mit dem Bus zum Bahnhof, die Weiterfahrt mit einem

Zug und eine abschließende Fahrt mit dem Taxi. Reiseketten sind in der Regel → *intermodale Wegeketten*.

Rosinenpicken – Mit Rosinenpicken wird bezeichnet, wenn ein Verkehrsunternehmen im → *Genehmigungswettbewerb* einzelne ertragreiche Verkehre herauspicken und diese alleine beantragen möchte. Somit könnten die Unternehmen auf diesen Linien Gewinne erwirtschaften, während der → *Aufgabenträger* die defizitären Linien aufrechterhalten muss. Um dieses Rosinenpicken zu vermeiden, werden → *Linienbündel* gebildet.

Rufbus – Siehe → *TaxiBus*

S

Sammeltaxi – Siehe → *AnrufSammelTaxi*

Schienerersatzverkehr – Siehe → *Busnotverkehr*

Schlaue Nummer für Bus und Bahn – Die zentrale Hotline im NRW-Nahverkehr ist rund um die Uhr zu erreichen. Unter der kostenpflichtigen Rufnummer 01806 504030 (pro Verbindung: Festnetz 20 Cent, mobil max. 60 Cent) erhalten Kunden eine persönliche Fahrplan- und Tarifauskunft sowie auf Wunsch auch wertvolle Tipps und Zusatzinformationen zum NRW-Nahverkehr. Auch Anregungen und Kritik werden dort entgegengenommen. Für kostenlose Auskünfte steht ein sogenannter Sprechender Fahrplan unter der Rufnummer 08003 504030 zur Verfügung.

SchnellBus – Hochwertiges beschleunigtes Busangebot auf Strecken, die abseits von Schienenkorridoren verkehren. Die RVM setzt in der Regel höherwertige Fahrzeuge mit zusätzlichen Services – etwa WLAN – ein. Die Linien bedienen in der Regel wenige Haltestellen und haben einen gradlinigeren Linienweg.



Die RVM betreibt im Münsterland sieben SchnellBus-Linien.

Schülerverkehr – Schüler stellen die Hauptkundengruppe im Regionalverkehr dar. Viele Linien orientieren sich primär an den Schulen und Schulzeiten, sind aber für jedermann nutzbar, da nach → *PBefG* § 42 genehmigt. Für die Ausgabe rabattierter Zeitkarten im Ausbildungsverkehr erhalten die Verkehrsunternehmen Ausgleichszahlungen. Schülerverkehre werden teilweise auch als → *freigestellte Verkehre* durchgeführt. Sie sind dann von den Regeln des → *PBefG* ausgenommen.

Rund 68.000 Schüler nutzen im Mittel an einem Schultag die Busse der RVM im öffentlichen Linienverkehr.



SPNV – Schienenpersonennahverkehr, bildet zusammen mit dem → ÖSPV den → ÖPNV.



RegioBusse verkehren in der Regel stündlich und verbinden kleinere Kommunen mit Mittelzentren und Mittelzentren miteinander.

StadtBus – Im städtischen Umfeld verkehrende Linien mit geringen Haltestellenabständen und hohen Taktichten werden als Stadtbus-Linien bezeichnet. In Mittelstädten sorgen zentrale Umstiegspunkte für einen raschen Wechsel der Fahrgäste zwischen einzelnen Stadtbusen.

Steuerlicher Querverbund – Sofern → *kommunale Verkehrsunternehmen* mit weiteren kommunalen Versorgungsunternehmen (Wasser, Strom, öffentliche Schwimmbäder) innerhalb einer Holding organisiert sind, können die Gewinne der profitablen Versorger mit den Verlusten des → ÖPNV vor Steuerzahlung verrechnet werden. Dadurch wird die Ertragssteuerbelastung reduziert.

Subunternehmer – Siehe → *Auftragnehmer*

T

Tarifgemeinschaft – Eine Tarifgemeinschaft ist die Vorstufe zum → *Verkehrsverbund*. Hierbei schließen sich Verkehrsunternehmen zusammen, um einen regional abgestimmten Einheitstarif anzubieten. Die Tarifgemeinschaft übernimmt dabei lediglich die → *Einnahmeaufteilung* und koordiniert die Tarifentwicklung und Marketingarbeit, die von den Verkehrsunternehmen geleistet wird.

Tarifflicht – Der ÖPNV unterliegt gemäß § 39 → *PBefG* der Tarifflicht. Die Fahrgast-Tarife und deren Änderungen müssen von der → *Genehmigungsbehörde* genehmigt werden. Mit der Tarifflicht ist auch eine Veröffentlichungspflicht verbunden. Die Tarife sind gleichmäßig anzuwenden.

TaxiBus – TaxiBusse sind → *bedarfsgesteuerte Verkehre*, bei denen der Fahrgast seinen Fahrtwunsch zuvor anmelden muss. Die Fahrt wird dann mit einem Taxi oder Kleinbus durchgeführt. Dabei kann es zu Abweichungen zum normalen Linienverlauf kommen, da z. B. jede Haltestelle nur im Bedarfsfall angefahren wird.

Die telefonische Bestellung der RVM TaxiBusse ist kostenlos. Auch online oder per BuBiM-App sind TaxiBus-Bestellungen möglich.



U

Überkompensationsverbot – Für alle nicht über → *wettbewerbliche Verfahren* vergebenen Verkehrsleistungen, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, sieht die → *EU-VO 1370/2007* bestimmte Regelungen zur Einhaltung des Überkompensationsverbots vor. Die Regelungen erlauben einen angemessenen Gewinn, der sich auf Basis bestimmter Indices berechnet.

Umlauf – Linienbusse werden auf so genannten Umläufen eingesetzt. Der Umlauf eines Fahrzeugs an einem Tag kann dabei unterschiedliche Linien beinhalten. Er bildet den möglichst wirtschaftlichen Einsatz des Fahrzeugs ab, indem er Standzeiten und Leerfahrten vermeidet.

Unternehmensverbund – Der Unternehmensverbund ist eine Weiterentwicklung der → *Tarifgemeinschaft*. Um bestimmte Aufgaben wie die Tarifgestaltung oder Marketing und Vertrieb in Zusammenarbeit bewältigen können, schließen sich ausschließlich Verkehrsunternehmen zu einem → *Verkehrsverbund* zusammen.

V

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) – Branchenverband der Mehrheit der Verkehrsunternehmen, der Interessen der → ÖPNV-Branche gegenüber dem Gesetzgeber vertritt und Richtlinien erarbeitet.

Verbund – Siehe → *Verkehrsverbund*

Verbundtarif – Siehe → *Gemeinschaftstarif*

Verkehrsverbund – Ein Verkehrsverbund sorgt für die Koordination der Verkehrsangebote in einer Region, einen einheitlichen → *Verbundtarif* und die Abrechnung und Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen. Die großen Verbünde wie VRR und VRS übernehmen weitere Aufgaben, etwa Marketing und Vertrieb, in Teilen auch das Verkehrsvertragsmanagement für die → *Aufgabenträger*.

Verkehrsvertrag – Der Verkehrsvertrag regelt das Verhältnis zwischen dem → *Besteller* und einem Verkehrsunternehmen, in der Regel im Falle von Wettbewerbsverfahren. Es werden im Wesentlichen → *Bruttoverträge* und → *Nettoverträge* unterschieden, meist beinhalten sie auch Regelungen zu Preisgleitklauseln und → *Pönalen*.

Vertrieb – Der Vertrieb eines Verkehrsunternehmens umfasst alle Möglichkeiten der Fahrgäste, ein gültiges Ticket zu erwerben. Im Busverkehr ist der Fahrkartenverkauf durch das Fahrpersonal ein wichtiger Vertriebsweg. An Bedeutung gewinnt mehr und mehr der Vertrieb über Apps. In manchen Kommunen werden auch Verkaufsstellen vorgehalten, oft in Zusammenarbeit mit der Kommunalverwaltung. Der Großteil der Fahrgäste der RVM hat jedoch ein Abo – sei es als Schüler, sei es im → *Jedermann-Tarif*.

Vergabe- und Vertragsordnung VOL – Die Verdingungsordnungen VOL/A, VOB/A und VOF enthalten die vergaberechtlichen Detailvorschriften der Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen. Sie sind auch Rechtsgrundlage für eine → *Inhouse-Vergabe*.

W

Wasserstoffbus – Wasserstoffbusse sind Brennstoffzellenfahrzeuge, die mit Wasserstoff betrieben werden. Im Fahrbetrieb entstehen daher keine klimaschädlichen Emissionen, sondern lediglich Wärme und Wasserdampf.

WestfalenTarif – Mit der Fortschreibung des ÖPNV-Gesetzes NRW 2008 wurde erneut das tarifpolitische Ziel bekräftigt, einen landesweiten Tarif und einheitliche Beförderungsbedingungen zu definieren sowie innerhalb der drei Kooperationsräume in NRW einheitliche Verbundtarife zur Vereinfachung der Tarifstrukturen zu bilden. Zum 1. August 2017 startete der WestfalenTarif als gemeinsamer Tarif der Verkehrsgemeinschaften im Tarifraum Westfalen. Dieser ist neben dem VRR-, VRS- und AVV-Tarif einer der vier Verbundtarife in NRW. Über die Tarifgrenzen hinaus kommt der NRW-Tarif zur Anwendung.

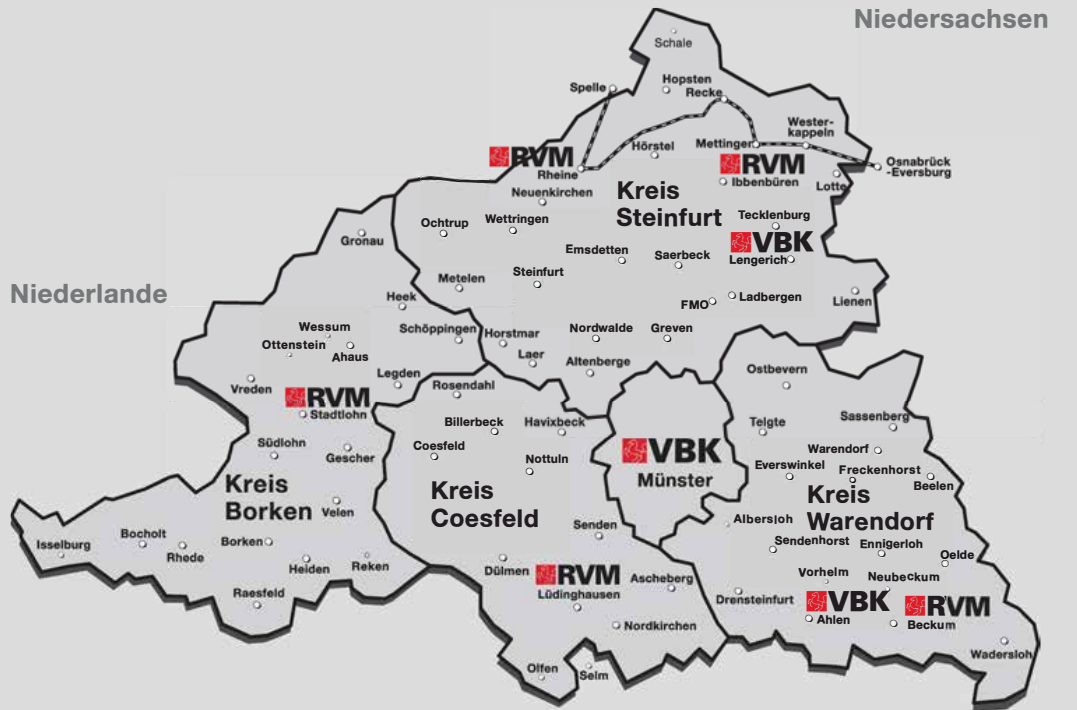
Wettbewerbsverfahren/Wettbewerbliche Vergabeverfahren

– Es gibt unterschiedliche wettbewerbliche Verfahren: Neben der „klassischen“ → *Ausschreibung* nach → *VOL/A* regelt die → *EU-VO1370/2007* im Bus- und Straßenbahnverkehr anhand von → *Dienstleistungskonzessionen* das wettbewerbliche Vergabeverfahren. Dieses muss u. a. transparent sowie diskriminierungsfrei sein, ist hingegen weniger formell als die → *VOL/A* und gestattet etwa auch Verhandlungen. Beispiele dafür wären eine → *Ausschreibung* nach vereinfachten Kriterien oder ein offenes Verhandlungsverfahren. Bisher erfolgen im deutschen → *ÖSPV* größtenteils Ausschreibungen nach → *VOL/A*.

Z

ZVM – Der Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM) wird von den Kreisen Borken, Coesfeld, Warendorf und Steinfurt sowie der Stadt Münster u.a. damit beauftragt, die Fahrgastzahlen und die Attraktivität des ÖPNV zu steigern. Wichtige Bausteine sind hierbei die Ausgestaltung eines nutzerfreundlichen Leistungsangebotes, einheitliche Qualitätsstandards sowie die intelligente Verknüpfung mit multimodalen Mobilitätsangeboten.

Die Standorte der RVM



Geschäftsleitung

Krögerweg 11
48155 Münster
Tel.: 02 51/62 70-0

Verkehrsmanagement

Rudolf-Diesel-Straße 8
59348 Lüdinghausen
Tel.: 0 25 91/9 39-0

Betriebsleitung

Kerkbreite 1
59269 Beckum
Tel.: 0 25 21/93 03-20

RVM-Bahnhof/Rheine Stadtberg

Am Kleinbahnhofe 15
48429 Rheine
Tel.: 0 59 71/97 19-0

Betriebshof Beckum

Kerkbreite 1
59269 Beckum
Tel.: 0 25 21/93 03-0

Betriebshof Ibbenbüren

Laggenbecker Straße 90
49477 Ibbenbüren
Tel.: 0 54 51/94 28-0

Betriebshof Lüdinghausen

Rudolf-Diesel-Straße 8
59348 Lüdinghausen
Tel.: 0 25 91/9 39-222

Betriebshof Stadtlohn

Boschstraße 7-11
48703 Stadtlohn
Tel.: 0 25 63/93 06-0

Betriebshof Lengerich

Münsterstraße 58a
49525 Lengerich
Tel.: 0 54 81/84 75 57-0

Betriebshof Münster/Ahlen

Siemensstraße 33a
48153 Münster
Tel.: 02 51/3 22 63 13-0

www.rvm-online.de

Die Schlaue Nummer für Bus und Bahn in NRW:

Elektronische Fahrplanauskunft
0 800 3 - 50 40 30 (kostenlos)

Personenbediente Fahrplan- und Tarifauskunft
0 180 6 - 50 40 30 (pro Verbindung Festnetz 20 ct/mobil max. 60 ct)

RVM Regionalverkehr Münsterland GmbH

Krögerweg 11

48155 Münster

